

# Wahl der Kammer- versammlung 2011/2015: Anzahl der Mandatsträger

Der Landeswahlausschuss hat in seiner Sitzung vom 7. Dezember 2010 auf der Grundlage der berichtigten und von den Kreiswahlleitern bestätigten Wählerlisten gemäß § 5 Abs. 2 der Wahlordnung (veröffentlicht im „Ärzteblatt Sachsen“, Heft 9/2010) folgende Verteilung der 101 Sitze für die Wahlkreise in der neu zu wählenden Kammerversammlung festgestellt:

Direktionsbezirk Chemnitz Wahlkreise	Anzahl der Sitze
Chemnitz (Stadt)	7
Erzgebirgskreis	6
Mittelsachsen	5
Vogtlandkreis	5
Zwickau	<u>7</u>
	30

Direktionsbezirk Dresden Wahlkreise	Anzahl der Sitze
Dresden (Stadt)	19
Bautzen	6
Görlitz	6
Meißen	5
Sächsische Schweiz- Osterzgebirge	<u>6</u>
	42

Direktionsbezirk Leipzig Wahlkreise	Anzahl der Sitze
Leipzig (Stadt)	20
Leipzig (Land)	5
Nordsachsen	<u>4</u>
	29

Die wahlberechtigten Mitglieder der Sächsischen Landesärztekammer sind aufgefordert, spätestens bis zum

**15. Februar 2011**

## Wahlvorschläge bei den Vorsitzenden der Kreiswahlausschüsse

(veröffentlicht im „Ärzteblatt Sachsen“, Heft 10/2010) einzureichen.

Die Vordrucke für die Wahlvorschläge können Sie bei

- dem Vorsitzenden der Kreisärztekammer,
- dem Vorsitzenden des Kreiswahlausschusses,
- der Landeswahlleiterin (Tel. 0351 8267 414, E-Mail [kammerwahl2011@slaek.de](mailto:kammerwahl2011@slaek.de)) oder
- über die Homepage der Sächsischen Landesärztekammer ([www.slaek.de](http://www.slaek.de), Wahl der Kammerversammlung/Kandidaten für die Wahl)

erhalten.

Ärztinnen und Ärzte, die für ein Mandat in der Kammerversammlung kandidieren wollen, erklären schriftlich und unwiderruflich ihr Einverständnis mit der Aufnahme in den Wahlvorschlag.

Die Kandidatur muss mit den Unterschriften von mindestens fünf Wahlberechtigten des gleichen Wahlkreises unter dem Wahlvorschlag unterstützt werden, wobei der Wahlbewerber selbst auch unterzeichnen kann.

Die Wahlbewerber werden gebeten, sich den Wählern in einer Sonderbeilage zum „Ärzteblatt Sachsen“, Heft 3/2011, mit einem Passbild vorzustellen. Es ist daher erforderlich, dass die Wahlbewerber mit der schriftlichen Zustimmungserklärung zugleich ein aktuelles Passbild einreichen.

Der Landeswahlausschuss hat gemäß § 14 Abs. 1 der Wahlordnung den 12. April 2011 als Endzeitpunkt für die Ausübung des Wahlrechts festgesetzt.

Dr. jur. Verena Diefenbach  
Landeswahlleiterin